



Amtsgericht Bückeburg

Beschluss

Terminbestimmung

43 K 16/23

02.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, den 10.12.2024, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Bückeburg, Herminenstraße 30, Saal 4117,

versteigert werden das im Grundbuch von **Rehren** Blatt **987** eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Rehren	4	1/45	Gebäude- und Freifläche, Altes Feld 15	1443

Verkehrswert: 65.000,00 €

und die im Grundbuch von **Rehren** Blatt **1008** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Rehren	4	1/56	Gebäude- und Freifläche, Altes Feld 17	8307
8	Rehren	4	1/49	Gebäude- und Freifläche, Altes Feld	1661

Verkehrswerte:

1.780.000,00 € (Nr. 7)

464.000,00 € (Nr. 8)

insgesamt (Blatt 987 Nr. 1 und Blatt 1008 Nrn. 7 und 8): 2.309.000,00 €

Unverbindliche Objektbeschreibung:

Gewerbeobjekt: Bürogebäude, Lagerhalle, Hoffläche

Lage: Altes Feld 15 und 17, 31749 Auetal, insgesamt 3 Grundstücke, Gesamtgröße: 11.411 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungserwerb eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de
